



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **09.11.2022** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr im Rathaus Neuhausen, Ratssaal**.
Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Protokolle der Sitzungen vom 16.09.2022 und 12.10.2022.
6. Beratung zum 1. Entwurf des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt 2023/2024
7. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung).
8. Beratung und Beschlussfassung zur erstmaligen Anlegung des Bestandsverzeichnisses für
 - 8.1 Gemeindefelder (Sammleintragungsverfügung)
 - 8.2 öffentliche Feld- und Wanderwege (Sammleintragungsverfügung)
 - 8.3 beschränkt-öffentliche Wege und Plätze (Sammleintragungsverfügung)
9. Beratung und Beschlussfassung zum Rückbau der bestehenden, alten Trauer- bzw. Aufbahnhalle auf dem Friedhof in Neuhausen.
10. Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung eines Hartplatzes an der Grundschule im OT Cämmerswalde
11. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
12. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksfragen/Bauanträge
13. Bürgerfragestunde
14. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen, 01.11.2022

Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand der Vorlage: Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung)

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die beiliegende Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) inkl. Kalkulation laut dem Entwurf mit Stand vom 01.11.2022.

Begründung:

Nach Wiedereintritt in den Tourismusverband Erzgebirge e.V. (TVE) und auf Grund von gesetzlicher Änderungen wurde 2017 eine neue Gästetaxensatzung erlassen. Die Gästetaxe beträgt seitdem 1,50 € pro Übernachtung.

Der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) ist vor geraumer Zeit an die Gemeinden der Aktivlandregion Erzgebirge (Kurort Seiffen/Erzgeb., Sayda, Rechenberg-Bienenmühle, Mulda, Dorfchemnitz und Neuhausen) mit dem Vorschlag herangetreten, dass bei Abführung eines Betrags von 0,50 € pro Übernachtung die Gästekarte als Fahrausweis zur kostenfreien Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel im Verbundraum des VMS gelten könnte. Hierüber wurde bereits im Gemeinderat informiert. Von Seiten des VMS wurden die Voraussetzungen inzwischen geschaffen. Ein Vertragsentwurf liegt vor.

Aufgabe der Gemeinden ist es nun, die Gästetaxe-Satzungen entsprechend anzupassen. Diesbezüglich wurde anhand der inzwischen vorliegenden Mustersatzung eine neue Satzung erarbeitet und die Gästetaxe um den an den VMS abzuführenden Betrag in Höhe von 0,50 € pro Übernachtung erhöht.

Mit der beigelegten Kalkulation wird nachgewiesen, dass das Übermaßverbot beachtet wurde. Die durchschnittlichen Einnahmen an Gästetaxe im Zeitraum von 2017 bis 2021 decken die Gesamtkosten für den Tourismus nur zu 36,43 %. Der Betrag, um den die Gästetaxe erhöht wurde, wird in gleicher Höhe an den VMS abgeführt.

Abstimmsergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Zweckbindung Gästetaxe

Basis: Durchschnitt der Jahre 2017-2021 (Stand: 15.07.2022)

Produkt	Bezeichnung	Durchschn. Gesamtansatz der HHJ 2017-2021	Anteil Tourismus in % lt. Beschluss vom 09.10.2013	Durchschn. Betrag Tourismus in €	Bemerkung / Berechnung
25.20.01.00	Glashüttenmuseum	8.274,82	50%	4.137,41	Saldo E-A Produkt + iV* Bauhof
27.10.01.00	Bibliothek	42.280,79	20%	8.456,16	Saldo E-A Produkt + iV Bauhof
28.10.02.00	Öffentliche Veranstaltungen	16.759,23	30%	5.027,77	Saldo E-A Produkt + iV Bauhof
42.41.02.00	Loipen	11.952,09	60%	7.171,26	Saldo E-A Produkt + iV Bauhof
42.42.02.00	Freibad	59.161,41	30%	17.748,42	Saldo E-A Produkt + iV Bauhof
55.10.01.00	Pflege Grünanlagen inkl. Giebelgestaltung, Vogelhochzeit, Schwibbogen	16.497,63	50%	8.248,82	Ausgaben Produkt + iV Bauhof
55.10.01.00	Wegebeschilderung, Infotafeln, Bänke und Wanderhütten	1.372,95	70%	961,07	nur Sachkonten 722100 und 725500
57.30.01.00	Haus des Gastes	83.738,36	20%	16.747,67	Saldo E-A Produkt + iV Bauhof
57.30.02.00	Öffentliche Toiletten	2.711,51	70%	1.898,06	Ausgaben Produkt (keine Einzahlungen)
57.50.01.00	Wanderwegepflege	14.858,36	50%	7.429,18	iV Bauhof
57.50.01.00	FVA	31.471,06	100%	31.471,06	Saldo E-A Produkt ohne Pko Amtsblatt, ohne techn. MA (außer FVA-Tätigkeiten)
A	Gesamtausgaben	289.078,23	Anteil Tourismus	109.296,88	
E	Einnahme Gästetaxe (Durchschnitt Kurtaxe der Jahre 2017-2021)	39.812,38		39.812,38	
	Kostendeckung bisher			36,43 %	
	Erhöhung der Gästetaxe von 1,50 € auf 2,00 € um 13.270,79 €			53.083,17	
	Abzuführen an den VMS			13.270,79	
	Kostendeckung nach Erhöhung			36,43 %	

Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) vom ...

Auf Grund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), §§ 2, 6 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), dass durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. in seiner öffentlichen Sitzung am ... die folgende Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten
 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angeboteeine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstige Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) § 1 Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht für gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 von der Gästetaxepflicht befreite Personen.
- (3) Soweit die Erhebung der Gästetaxe der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist in der Gästetaxe nach Absatz 1 die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten. Die Gemeinde teilt dazu den für den Einzug und die Abführung der Gästetaxe nach § 9 Verantwortlichen rechtzeitig mit, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht und wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Einschulung
 2. Teilnehmer und Begleiter von Kinder- (gem. § 4 Abs. 1.Nr. 1 der Satzung) und Schülerfahrten,
 3. Die jeweils erste Begleitperson von Schwerbehinderten mit Kennzeichen B, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 4. Ortsfremde Personen, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Unterkunft im Gemeindegebiet nehmen und nicht unter den Ermäßigungstatbestand des § 5 Abs.1 Nr. 4 fallen,
 5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 37,5 v. H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche von der Einschulung bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum 25. Lebensjahr
 3. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
 4. ortsfremde Personen, welche als Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen oder Seminaren Unterkunft im Gemeindegebiet nehmen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen; soweit sie nicht offensichtlich sind. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Personen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind, werden auf der Gästekarte des Gästetaxepflichtigen eingetragen. Die nummerierte Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält Angaben, die vom Vermieter - soweit vorhanden - mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind. Die Datenerfassung erfolgt über das vorgenannte EDV-System, welches auch der Erstellung des Meldescheins und Weiterleitung der Daten dient bzw. über den manuellen Meldeschein.
Die Gästekarte enthält neben der Nummerierung folgende Angaben:
 - den zu zahlenden Gästetaxebetrag,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers,
 - den An- und Abreisetag sowie
 - die Anzahl der von der Gästetaxepflicht befreite Personen gem. § 4 Abs. 1 und Nr. 3 der Satzung.
- (2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen der Gemeinde oder weiterer, der dem Tourismusverband Erzgebirge e.V. angeschlossenen Rabattpartner. Zusätzlich berechtigt die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend der aufgedruckten Gültigkeit.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich über das System AVS (elektronische Gästetaxe) oder papiergebunden anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck (Meldeschein) richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten, darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen Gästetaxepflichtigen die erforderlichen Daten eintragen und anschließend soweit vorhanden die Erfassung im EDV-System AVS vorzunehmen. Im Falle einer papiergebundenen Erfassung ist das Original des Meldescheins vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Der Durchschlag des manuellen Meldescheins ist der Tourist-Information bis zum 10. Werktag des Folgemonats nach Ankunft des Gastes zuzuleiten. Im Falle der elektronischen Meldescheinabwicklung über das System AVS erfolgt die Datenweiterleitung automatisch.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind durch die Vermieter unverzüglich unter Nutzung des EDV-Systems AVS oder unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen.
- (4) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

- (5) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten entsprechend den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen.
- (6) Die zu verwendenden papiergebundenen Meldescheine sind in der Touristinformation Neuhausen, Bahnhofstraße 12 erhältlich.
- (7) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 9 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxepflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen.Diese Erhebung findet jeweils in der Saison (Sommer/Winter) statt.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privatunternehmen, dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Tourismusvereine zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die vereinnahmten Beträge im Einzelnen werden bei Verwendung des Systems AVS automatisch zusammengefasst und bei der Tourist-Information dargestellt. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. Falls eine papiergebundene Abrechnung erfolgt, wird dies anhand der Vorlage der Meldescheindurchschläge abgerechnet.
- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (3) Die Abrechnungen sind im Regelfall EDV-gestützt über das System „AVS“ oder unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Überprüfungen sind durch die Gemeinde auf elektronischem Wege sowie papiergebunden möglich.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1 und Absatz 3 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft anmeldet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
 3. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die Kurtaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
 4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die eingezogene Kurtaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
 5. entgegen § 10 Absatz 1 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,

6. entgegen § 10 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt,
 7. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Kurtaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben und es dadurch ermöglicht, eine Kurtaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung; frühestens am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2017 außer Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., ...

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses für **Gemein-
destraßen** (Sammleintragungsverfügung)

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekannt-
machung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
Straßengesetz für den Freistaats Sachsen vom 21. Januar
1993 (SächsGVBl. S.93), §§ 4, 6, 53, 54 u.a.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses gemäß § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. § 53 SächsStrG für Gemeindegstraßen (Teil A)

- Brüxer Straße (Apotheke), O11.1-Nr.6.1
- Brüxer Straße (Turnhalle), O11.2-Nr.6.2
- Am Schlossberg (Holzgestaltung), O4.1-Nr.45.1
- Am Stadion, O54-Nr.75
- Am Bahnhof (Ausfahrt Bus), O8.1-Nr.60.1
- Olbernhauer Straße (Busbucht), O36.1-Nr.37.1
- Neuwernsdorfer Straße (Wendeschleife), O55-NR.C2.2

sowie die notwendigen Korrekturen bei den im Bestandsverzeichnis enthaltenen und gewidmeten Gemeindegstraßen (Teil B) auf der Grundlage der beigefügten Sammeleintragungsverfügung (Anlage).

Die Eintragungsverfügung der Nachträge/Korrekturen zur Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses wird im Amtsblatt veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten öffentlich ausgelegt.

Begründung:

Bisher gelten Straßen, die zum Stichtag 16.02.1993 öffentlich genutzt wurden jedoch nicht in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, weiterhin als öffentlich im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes. Da sich die Beweisführung in solch einem Fall aber meist schwierig gestaltet, hat der Gesetzgeber mit Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes eine endgültige Rechtsbereinigung angestrebt. Es ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass Straßen, Wege und Plätze ihren Status als öffentliche Straße verlieren, wenn Sie nicht bis zum **31.12.2022** in ein Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen worden sind.

Die Gemeinde hatte im Amtsblatt vom 30.04.2020 auf den Gesetzestext öffentlich hingewiesen:

§ 54 **Bestandsverzeichnisse** **(Übergangsvorschrift zu § 4)**

Absatz (3)

¹Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. ²Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. ³Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. ⁴Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. ⁵Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

Bis zum Fristablauf am 31.12.2020 ging ein Antrag auf Eintragung bei der Gemeinde ein. Darüber hinaus hat auch die Verwaltung die Bestandsverzeichnisse überprüft und in Folge dessen die o.a. Nachträge bzw. Korrekturen veranlasst.

Die Bestandsverzeichnisse wurden im Entwurf angelegt und werden nach Beschlussfassung und Bekanntmachung im Amtsblatt am 30.11.2022 im Zeitraum vom 01.12.2022 bis 31.05.2023 für die Dauer von sechs Monaten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses für **öffentlichen Feld- und Waldwege** (Sammleintragungsverfügung)

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)
Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93), §§ 4, 6, 53, 54 u.a.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses gemäß § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. § 53 SächsStrG für folgende öffentlichen Feld- und Waldwege

- Neuwerndorfer Weg über Goldhübel bis Neuhäuserweg/Göhrener Weg, ÖFW80-Nr.80
- Am Lässigherd, ÖFW70-Nr.70/70.1

auf der Grundlage der beigefügten Sammleintragungsverfügung (Anlage).

Die Eintragungsverfügung der Nachträge/Korrekturen zur Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses wird im Amtsblatt veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten öffentlich ausgelegt.

Begründung:

Bisher gelten Straßen, die zum Stichtag 16.02.1993 öffentlich genutzt wurden jedoch nicht in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, weiterhin als öffentlich im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes. Da sich die Beweisführung in solch einem Fall aber meist schwierig gestaltet, hat der Gesetzgeber mit Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes eine endgültige Rechtsbereinigung angestrebt.

Es ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass Straßen, Wege und Plätze ihren Status als öffentliche Straße verlieren, wenn Sie nicht bis zum **31.12.2022** in ein Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen worden sind.

Die Gemeinde hatte im Amtsblatt vom 30.04.2020 auf den Gesetzestext öffentlich hingewiesen:

§ 54
Bestandsverzeichnisse
(Übergangsvorschrift zu § 4)

Absatz (3)

¹Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. ²Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. ³Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. ⁴Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. ⁵Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

Bis zum Fristablauf am 31.12.2020 ging ein Antrag auf Eintragung bei der Gemeinde ein. Darüber hinaus hat auch die Verwaltung die Bestandsverzeichnisse überprüft und in Folge dessen die o.a. Nachträge bzw. Korrekturen veranlasst.

Die Bestandsverzeichnisse wurden im Entwurf angelegt und werden nach Beschlussfassung und Bekanntmachung im Amtsblatt am 30.11.2022 im Zeitraum vom 01.12.2022 bis 31.05.2023 für die Dauer von sechs Monaten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses für **beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze** (Sammleintragungsverfügung)

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar
1993 (SächsGVBl. S.93), §§ 4, 6, 53, 54 u.a.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses gemäß § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. § 53 SächsStrG für folgende beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze

- Wanderweg Cämmerswalde – Neuhausen, BÖW82-Nr.82
- Häneldele, BÖW84-Nr.7.1
- Friedhofsweg Dittersbach, BÖW83-Nr.83

auf der Grundlage der beigefügten Sammeleintragungsverfügung (Anlage).

Die Eintragungsverfügung der Nachträge/Korrekturen zur Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses wird im Amtsblatt veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten öffentlich ausgelegt.

Begründung:

Bisher gelten Straßen, die zum Stichtag 16.02.1993 öffentlich genutzt wurden jedoch nicht in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, weiterhin als öffentlich im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes. Da sich die Beweisführung in solch einem Fall aber meist schwierig gestaltet, hat der Gesetzgeber mit Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes eine endgültige Rechtsbereinigung angestrebt.

Es ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass Straßen, Wege und Plätze ihren Status als öffentliche Straße verlieren, wenn Sie nicht bis zum **31.12.2022** in ein Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen worden sind.

Die Gemeinde hatte im Amtsblatt vom 30.04.2020 auf den Gesetzestext öffentlich hingewiesen:

§ 54 **Bestandsverzeichnisse** **(Übergangsvorschrift zu § 4)**

Absatz (3)

¹Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. ²Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. ³Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. ⁴Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. ⁵Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

Bis zum Fristablauf am 31.12.2020 ging ein Antrag auf Eintragung bei der Gemeinde ein. Darüber hinaus hat auch die Verwaltung die Bestandsverzeichnisse überprüft und in Folge dessen die o.a. Nachträge bzw. Korrekturen veranlasst.

Die Bestandsverzeichnisse wurden im Entwurf angelegt und werden nach Beschlussfassung und Bekanntmachung im Amtsblatt am 30.11.2022 im Zeitraum vom 01.12.2022 bis 31.05.2023 für die Dauer von sechs Monaten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Rückbau der bestehenden alten Trauer- bzw. Aufbahrungshalle auf dem Friedhof in Neuhausen

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen beschließt den Rückbau der bestehenden, alten Trauer- bzw. Aufbahrungshalle auf dem Friedhof in Neuhausen.

Begründung:

In den 1960er Jahren wurde die neue Trauerhalle auf dem Friedhof in Neuhausen errichtet. Seitdem wurde die alte Trauer- oder Aufbahrungshalle nicht mehr modernisiert oder intensiv renoviert. Es wurden nur unbedingt notwendige Reparaturarbeiten durchgeführt. Heute ist das Gebäude als Brache zu bezeichnen und zeigt intensive Spuren des Verfalls i. V. m. potentiellen Gefahren für Leben und Gesundheit der Besucher des Friedhofes. Einzige Lösung ist der Rückbau des Gebäudes und die Schaffung eines würdigen Platzes der Trauer, Erinnerung und des Gedenkens, die ein Friedhof ausstrahlen soll.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Errichtung eines Hartplatzes an der Grundschule im OT Cämmerswalde

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen beschließt, sich an dem Projekt Errichtung eines Hartplatzes an der Grundschule durch den Sportverein „Eintracht“ Cämmerswalde e.V. zu beteiligen. Der Zuschuss beträgt gemäß Sportförderrichtlinie des Landkreises Mittelsachsen 20 % max. aber 5.000,00 EUR.

Begründung:

Mit der Errichtung eines neuen Bolz- / Hartplatzes möchte der Sportverein „Eintracht“ Cämmerswalde e.V. neue Sportmöglichkeiten für ortsansässige Vereine, Kinder und Jugendliche bereitstellen.

Der Fördermittelantrag wird durch den Sportverein „Eintracht“ Cämmerswalde e.V. bei der sächsischen Aufbaubank (SAB) in einer Gesamthöhe von 25.000 Euro gestellt. Die Fördersumme wird zu folgenden Anteilen beglichen:

25.000 Euro	Summe gemäß Förderantrag
12.500 Euro	50 % Förderung durch SAB
5.000 Euro	20 % Förderung durch Landkreis
5.000 Euro	20 % Beteiligung Gemeinde Neuhausen
2.500 Euro	10 % Eigenanteil Sportverein

Der Zuschuss für die Errichtung des Hartplatzes durch den Sportverein „Eintracht“ Cämmerswalde e.V. ist in den Doppelhaushalt 2023/2024 aufzunehmen (42.41.01.00 Sportstätten / SK 431701). Ein Gestattungsvertrag ist auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs abzuschließen.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **282,90 €** an Geldspenden und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2022** (Stand 01.11.2022). Insgesamt wurden im Jahr 2022 Spenden in Höhe von **5.343,20 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Antrag auf Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf dem Flurstücken 574/i der Gemarkung Neuhausen

Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. stimmt der Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 574/i (Fläche 1, ca. 120 m²) der Gemarkung Neuhausen, Grundbuch von Neuhausen, Blatt 561 (dienendes Flurstück) zur Nutzung eines Grundstücksstreifen von ca. 3,00 m Breite zum Gehen und Befahren mit Fahrzeugen bis einschließlich zur Größe von LKW, nicht aber zum Abstellen von Fahrzeugen (Geh- und Fahrrecht) zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 884/1 und 882/11 der Gemarkung Neuhausen, Grundbuch von Neuhausen Blatt 1288, sowie zu Gunsten des Landkreis Mittelsachsen (Bauaufsichtsbehörde) zu.
Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass zeitgleich eine gleichlautenden Dienstbarkeit auf dem fremden Flurstück 884/1 (Fläche 2, ca. 100 m²) der Gemarkung Neuhausen zu Gunsten des Flurstückes 574/i der Gemarkung Neuhausen eingetragen wird.

Die beanspruchten Flächen sind in der beigelegten Flurkarte farbig gekennzeichnet.

2. Die Kosten der Eintragung trägt der Antragsteller.

Begründung:

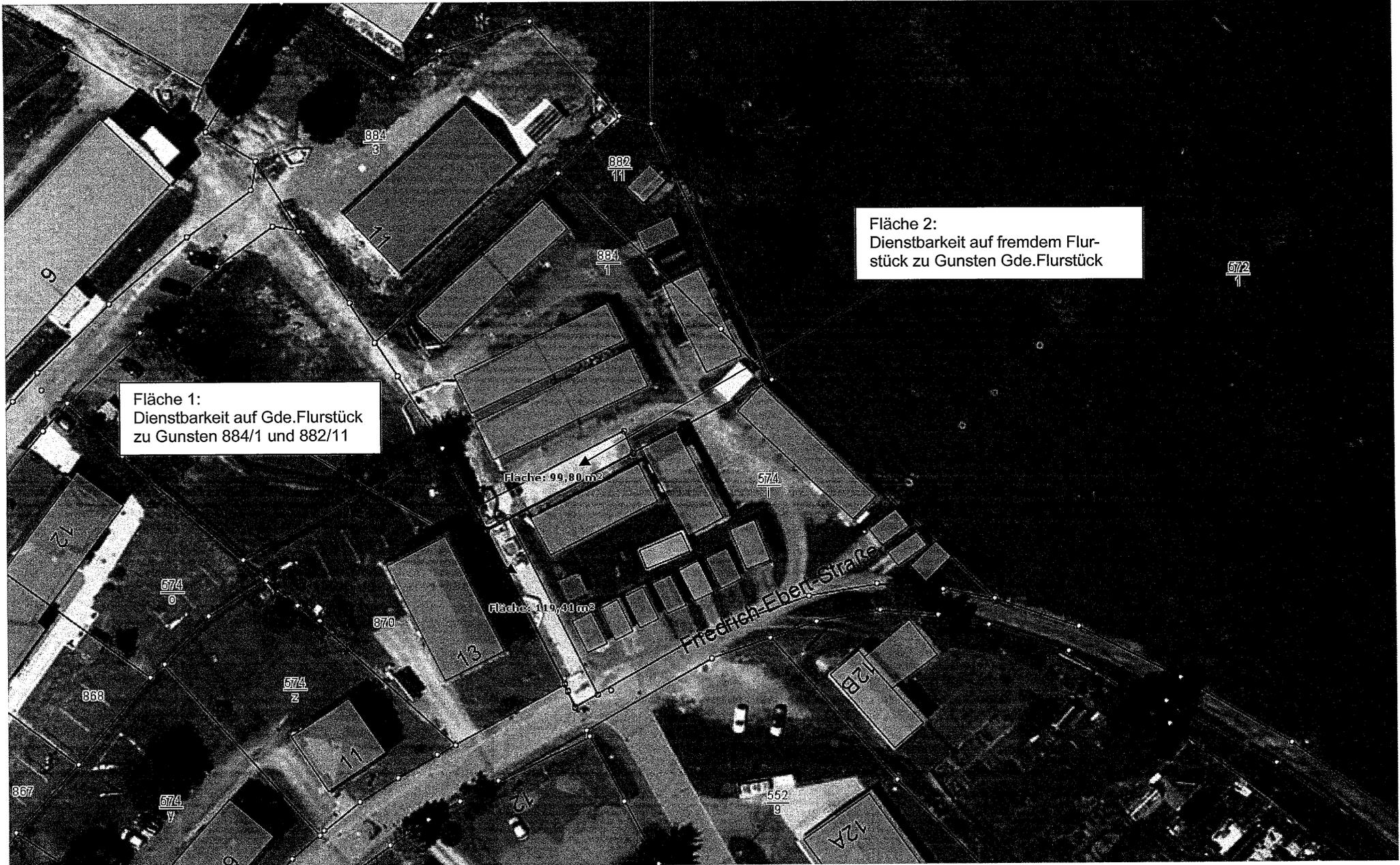
Die antragstellende Firma ist Eigentümer der Flurstücke 884/1 und 882/11 der Gemarkung Neuhausen auf dem sich Garagen befinden. Sie beabsichtige die Grundstücke zu veräußern und beantragt deshalb die wechselseitige Einräumung eines Wegrechtes.

Die in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 120 m². Bei 10,00 €/m² Bodenrichtwert ergibt sich dadurch ein Wert von 1200,00 € für die insgesamt in Anspruch genommene Fläche. Da im Gegenzug eine Fläche in entsprechender Größe zu Gunsten der Gemeinde eingetragen wird, erfolgt keine Berechnung.

Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten werden von der [REDACTED] getragen.

Abstimmresultat:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht nicht.	



Fläche 1:
Dienstbarkeit auf Gde.Flurstück
zu Gunsten 884/1 und 882/11

Fläche 2:
Dienstbarkeit auf fremdem Flur-
stück zu Gunsten Gde.Flurstück

Fläche: 99,80 m²

Fläche: 119,40 m²

572
↑

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Antrag auf Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf den Flurstücken 676/3 der Gemarkung Cämmerswalde

Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 676/3 der Gemarkung Cämmerswalde, Grundbuch von Cämmerswalde, Blatt 612 (dienendes Flurstück) zur Nutzung eines Grundstücksstreifen von ca. 3,00 m Breite zum Gehen und Befahren mit Fahrzeugen bis einschließlich zur Größe von LKW, nicht aber zum Abstellen von Fahrzeugen (Geh- und Fahrrecht) zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des Flurstücke 729/c der Gemarkung Cämmerswalde, Grundbuch von Cämmerswalde Blatt 192 sowie zu Gunsten des Landkreis Mittelsachsen (Bauaufsichtsbehörde).

Die beanspruchte Fläche ist in der beigefügten Flurkarte farbig gekennzeichnet.

2. Der Wert der zeitlich unbefristeten Dienstbarkeiten beträgt 340,00 €.
3. Die Kosten der Eintragung trägt der Antragsteller.

Begründung:

Der Antragsteller ist Eigentümer des Flurstückes 729 c der Gemarkung Cämmerswalde. Zwischen Flurstücksgrenze und gewidmeter Ortsstraße liegt eine Fläche von ca. 34 m² auf dem Gemeindegrundstück. Der Antragsteller beantragt zur dauerhaften Sicherung der Zuwegung zu seinem Wohngrundstück, Hauptstraße 155 die Eintragung eines Geh- und Fahrrechts ins Grundbuch.

Die in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 34 m². Bei 10,00 €/m² Bodenrichtwert ergibt sich dadurch ein Wert von 340,00 € für die insgesamt in Anspruch genommene Fläche.

Abstimmsergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 46/7 der Gemarkung Cämmerswalde
Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90

Beschlussvorschlag:

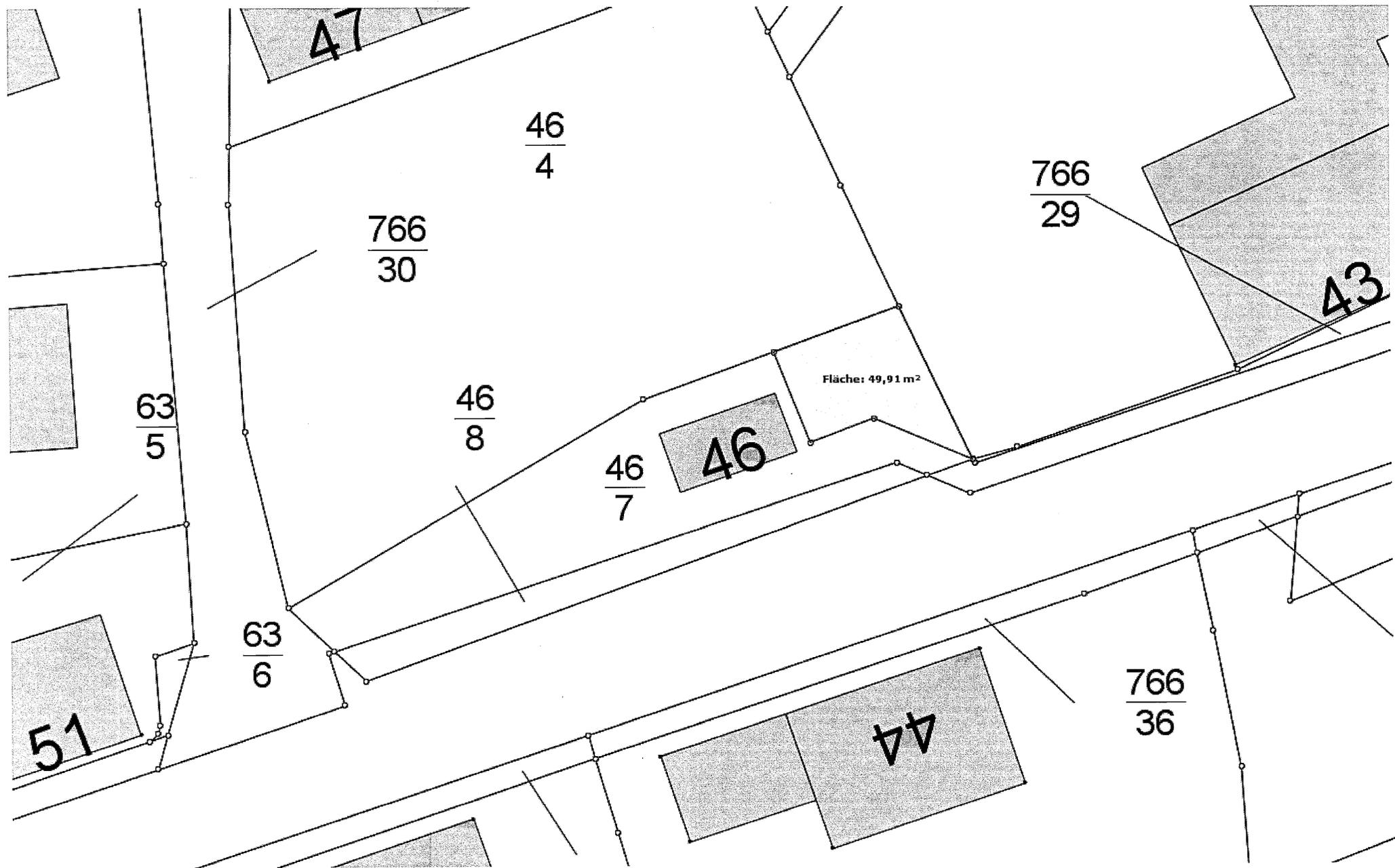
1. Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 46/7 der Gemarkung Cämmerswalde mit einer Größe von ca. 50 m² an [REDACTED] zu veräußern (siehe beigefügte Flurkarte – gelbe Fläche).
2. Das Flurstück wird zum aktuellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Landkreises Mittelsachsen in Höhe von 10,00 €/m² veräußert.
3. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen (Notar, Grundbucheintragung, Vermessung etc.), tragen die Erwerber.

Begründung:

Die Antragsteller sind Eigentümer des benachbarten Wohngrundstückes Hauptstraße 43 und beantragen den Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 46/7 der Gemarkung Cämmerswalde. Für die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist das Flurstück (Grünfläche) nicht von Bedeutung, so dass einer Veräußerung zugestimmt werden kann. Um das Buswartehaus sollte jedoch für Pflegearbeiten ein kleiner Streifen bei der Gemeinde verbleiben bzw. dies notariell vereinbart werden.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	





Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 09.11.2022

Gegenstand des Beschlusses: Verkauf des Flurstückes 36/2 der Gemarkung Cämmerswalde
Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, das Flurstück 36/2 der Gemarkung Cämmerswalde mit einer Gesamtgröße von 10.001 m² an [REDACTED] zu veräußern (siehe beigefügte Flurkarte - schraffierte Fläche).
2. Das Flurstück wird mindestens zum Verkehrswert veräußert. Ein entsprechendes Verkehrswertgutachten ist einzuholen.
3. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen (Gutachten, Notar, Grundbucheintragung, Vermessung etc.), tragen die Erwerber.

Begründung:

Die Eltern des Antragstellers sind Eigentümer der angrenzenden Flurstücke 339 a und 36/3. Eine Teilfläche des Flurstückes 36/2 von ca. 200 m² wird bereits seit 2008 als Gartengrundstück von den Eigentümern der angegebenen Flurstücke genutzt. Ein Pachtvertrag liegt vor.



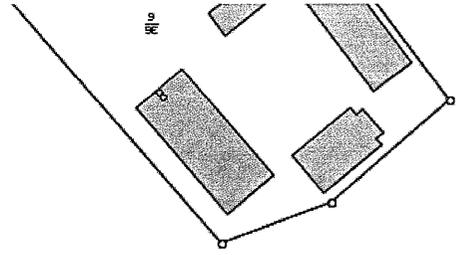
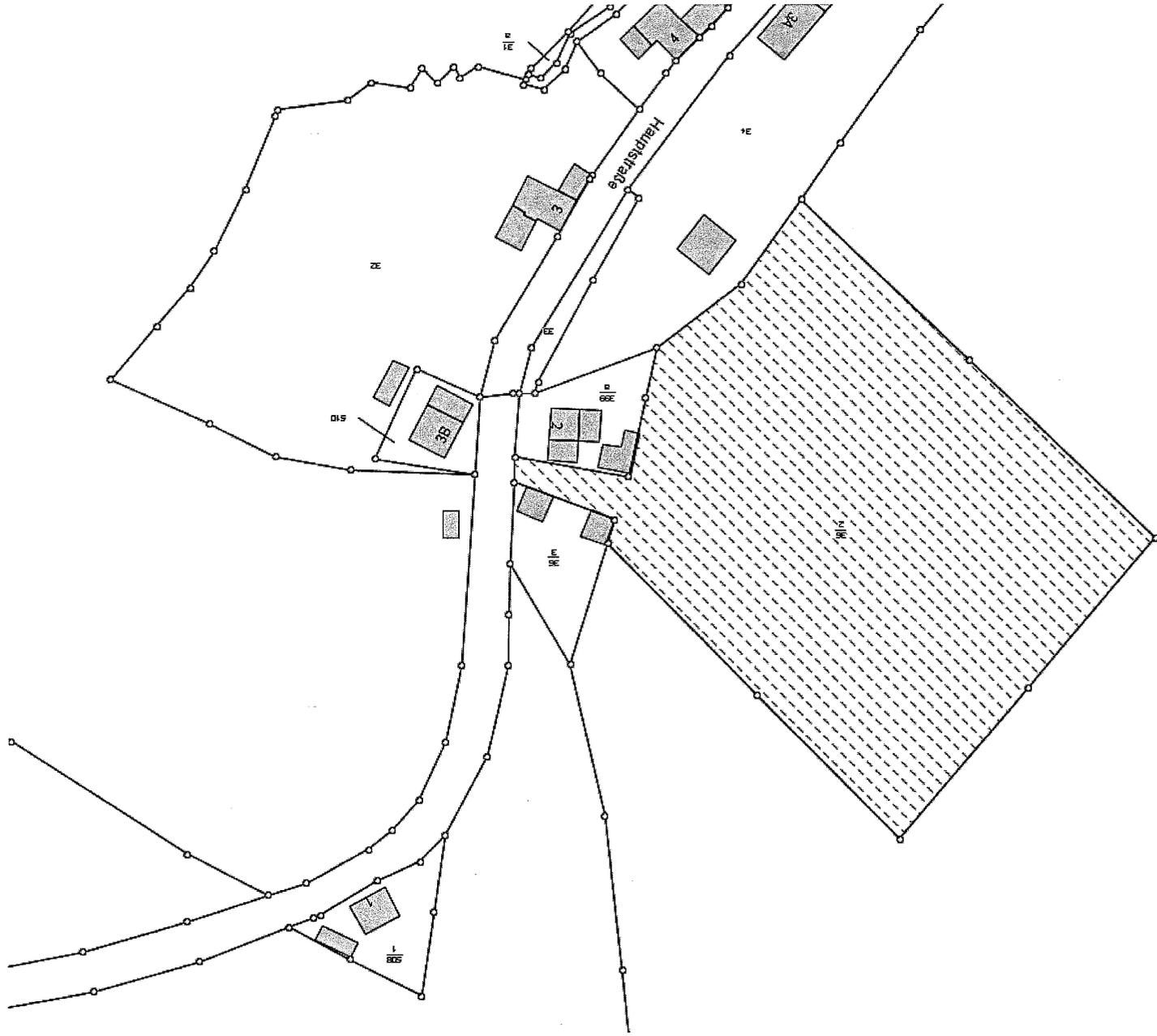
Die Gemeinde darf nicht unter Wert verkaufen. Der Bodenrichtwert für Cämmerswalde beträgt 10,00 €/m². Da das Grundstück verschiedenen Nutzungsarten aufweist, wird der Verkehrswert ggf. geringer ausfallen. Dieser muss im Rahmen eines Verkehrswertgutachten von einem zertifizierten Sachverständigen ermittelt werden. Den Antragstellern ist bekannt, dass sie die Gutachterkosten tragen müssen.

Anfang Oktober ging dann die o. a. Anfrage zum Grundstückskauf ein, in der aber keine konkreten Pläne zur

Nutzung genannt sind. Telefonisch wurde nochmals um Konkretisierung und um Erklärung der Kostenübernahme für das Verkehrswertgutachten - spätestens bis zum Tag der Beschlussfassung - gebeten. Zu beachten ist auch, dass Antragsteller und benachbarte Grundstückseigentümer zwar verwandt aber nicht identisch sind.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	



H1/15

